

Kraftfahrt-Bundesamt



Kraftfahrt-Bundesamt · 24932 Flensburg

Per Postzustellungsurkunde

Subaru Deutschland GmbH
Emil-Frey-Straße 6
61169 Friedberg

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom:

/

Bei Antwort bitte angeben:

Ansprechpartner(in):

Telefon: +49 461 316-

Telefax: +49 461 316-

E-Mail:

Datum: 07.07.2021

Subaru - Anordnung nachträglicher Nebenbestimmungen zu EG Typgenehmigungen - Widerspruch (vormals [REDACTED])

- a) Anhörung vom 07.01.2020
- b) Schreiben Subaru Deutschland GmbH vom 21.01.2020 (E-Mail, Antwort zu Anhörung)
- c) Bescheid des Amtes vom 01.04.2020
- d) Schreiben Subaru Deutschland GmbH vom 21.04.2020 (Widerspruch zum Bescheid vom 01.04.2020)
- e) Schreiben Subaru Deutschland GmbH vom 30.07.2020 (Widerspruchsbegründung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung des o. a. Widerspruchsschreibens ergeht gemäß § 73 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) folgender Widerspruchsbescheid:



Sachverhalt:

Mit Bescheid unter b) vom 01.04.2020 wurden für die in Anlage 1 und 2 dieses Bescheides aufgeführten Typgenehmigungen nachträgliche Nebenbestimmungen angeordnet, um Vorschriftsmäßigkeit von Fahrzeugen, welche auf Grundlage dieser Typen produziert und ggf. in Verkehr gebracht wurden, herzustellen.

Gegen diesen Bescheid legte die Subaru Deutschland GmbH (Subaru) mit Schreiben unter d) Widerspruch ein.

Dienstszitz:
Fördestraße 16
24944 Flensburg

Telefon:
0461 316-0

Telefax:
0461 316-1650 oder -1495

E-Mail:
kba@kba.de

Internet:
www.kba.de

Konto:
Deutsche Bundesbank, Filiale Hamburg
IBAN: DE18 2000 0000 0020 0010 66
BIC: MARKDEF1200

Würdigung:

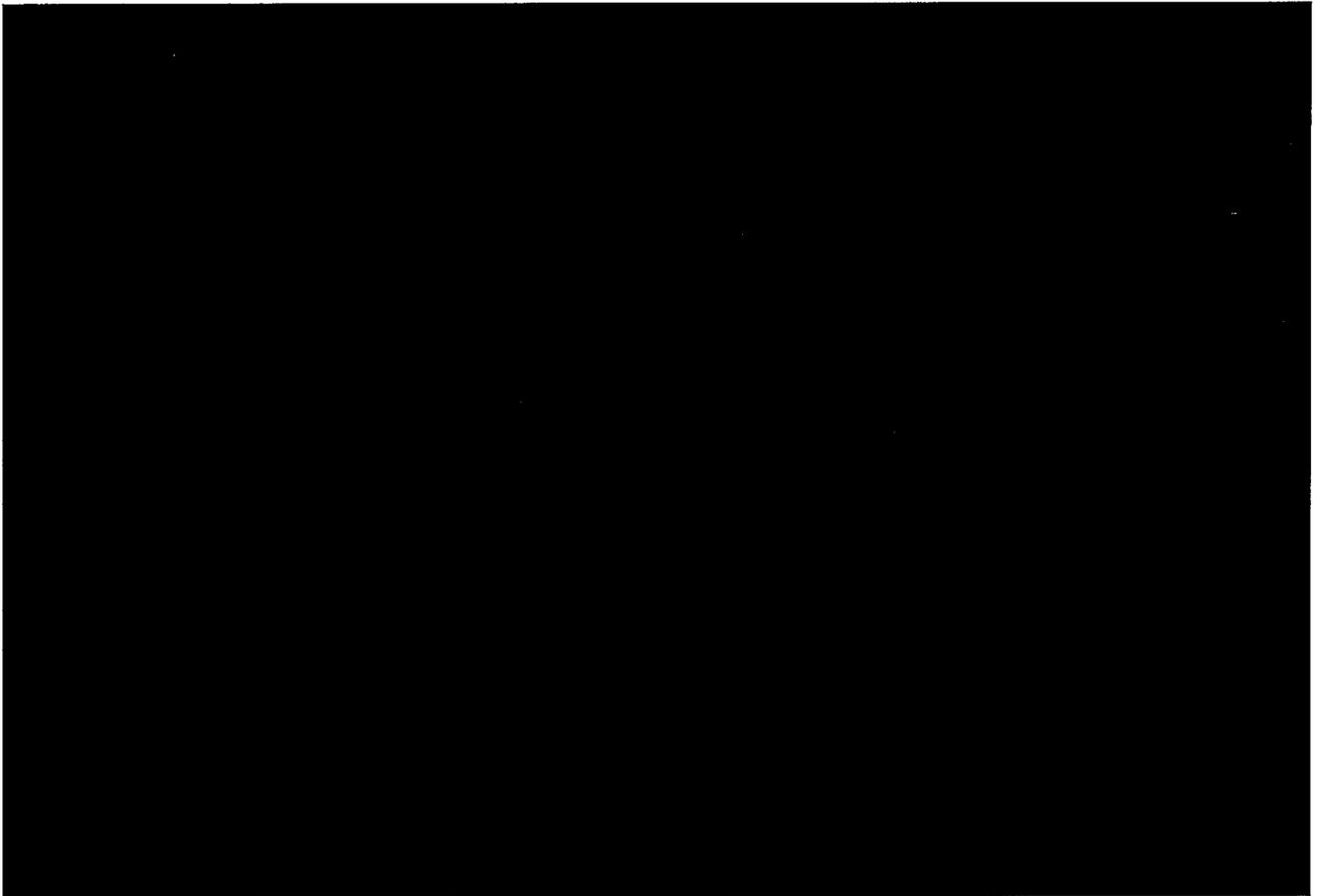
Das Rechtsmittel wurde form- und fristgerecht eingelegt.



1. Prüfstandserkennung

Auch aus Sicht des KBA ist in den Fahrzeugen von Subaru keine Prüfstandserkennung vergleichbar zu den Fahrzeugen des VW-Konzerns verbaut. Dies führt jedoch nicht zur Rechtswidrigkeit des angegriffenen Bescheides, da die Anordnungen nicht aufgrund einer Form von Prüfstandserkennung ergangen sind. **Wie der Begründung dort entnommen werden kann, stützt sich die Anordnung auf die Unzulässigkeit der verbauten Abschaltseinrichtungen.**

2. Zulässigkeit der verbauten Abschaltseinrichtung





Ergebnis:

Der angegriffene Bescheid ist rechtmäßig. Der Widerspruch ist mithin zulässig aber unbegründet.

Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung nach § 73 Abs. 3 S. 3 VwGO ergeht gemäß § 80 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Die Kosten des Verfahrens sind von der Widerspruchsführerin zu tragen, da der Widerspruch keinen Erfolg hatte.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Frank Splett